

Satzung
über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Eschborn

in der Fassung des II. Nachtrages vom 07.12.2006 *

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562) i.V.m. den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 530) sowie der §§ 1-5 a, 9 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung vom 15.02.2001 folgende

Gebührensatzung

beschlossen.

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eschborn werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

- f) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,
3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden
- | | |
|------|---|
| bis | 15 Minuten keine Vergütung |
| über | 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und |
| über | 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet. |
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung länger als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Ersatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 24.11.1999 außer Kraft.

Eschborn, den 01.03.2001

Der Magistrat der Stadt Eschborn

gez.: Gritsch
Stadtrat

Inkrafttreten		10.03.2001
Inkrafttreten	I. Nachtrag	01.01.2002
* Inkrafttreten	II. Nachtrag	19.01.2007

Gebührenverzeichnis

1. Personalgebühr		€/Std.
Brand- und Hilfeleistungseinsatz je Einsatzkraft		20,45
Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft		7,65
Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten		2,55
2. Fahrzeuggebühr je Stunde		
Einsatzleitwagen ELW 1		27,60
Tiefgaragenfahrzeug (Vorausrüstwagen-VRW)		51,10
Mannschaftstransportfahrzeug MTF		24,50
Gerätewagen Nachschub GW-N (Pritschenwagen)		25,55
Personenkraftwagen		24,50
Löschgruppenfahrzeug LF 8		86,90
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6		102,25
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12		132,90
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25		102,25
Kraftfahrzeugdrehleiter DLK 23/12		194,25
Gerätewagen Ölspur		25,55
Mehrzweckfahrzeug RWG 2		383,45
3. Gebühr für Anhänger und Geräte		
	Grundkosten	je weitere
	€/Std.	Std./€
Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,00	23,00
Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,65
Motorkettensäge	10,20	5,10
Stromerzeuger 3,5 KVA	12,75	6,10
Stromerzeuger 5 KVA	20,45	10,20
Stromerzeuger 8 KVA	35,75	17,90
Elektrohammer	10,20	5,10
Mehrzweckzug	15,30	7,65
Be- und Entlüftungsgerät	51,10	25,55
Öl-Wasser-Sauger	10,20	5,10
Trennschleifer	10,20	5,10
Schaumwasserwerfer	35,75	17,90
Handscheinwerfer	5,10	2,55
Auffangbehälter bis 100 l	7,65	3,55
Auffangbehälter bis 500 l	10,20	5,10
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90	8,65
Auffangbehälter über 5.000 l	25,55	12,75
Ölsperre je 10 m	51,10	25,55

4. Pumpen	Grundkosten €/Std.	je weitere Std./€
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	23,00	11,25
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min.	28,10	13,80
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min.	51,10	25,55
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min.	61,35	30,65
Mastpumpe	51,10	25,55
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,10	25,55
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,10	25,55
Ex-Flüssigkeitssauger	25,55	12,75
Wasserstrahlpumpe	10,20	5,10
5. Strahlrohre	je Tag	Betrag/€
Strahlrohr, allgemein	-“-	5,10
6. Schläuche	je Tag	Betrag/€
D-Druckschlauch	-“-	5,10
C-Druckschlauch	-“-	10,20
B-Druckschlauch	-“-	12,75
A-Saugschlauch	-“-	7,65
Hochdruckschlauch 60 m	-“-	20,45
7. Wasserführende Armaturen	je Tag	Betrag/€
Standrohr mit Schlüssel	-“-	10,20
Verteiler	-“-	15,30
Sonstige wasserführende Armaturen je Stck.	-“-	14,30
8. Löschgeräte	je Tag	Betrag/€
Feuerlöscher	-“-	7,65
Kübelspritze	-“-	5,10
Löschdecke	-“-	5,10
Bei Neufüllung von Feuerlöschern wird der tatsächlich entstandene Kostenaufwand in Rechnung gestellt. Die Löschpulverentsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.		
9. Leitern	je Tag	Betrag/€
Steckleiterteil	-“-	3,80
Schiebeleiter	-“-	20,45
Klappleiter	-“-	5,10

10. Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

11. Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

12. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der Feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

13. Reinigen und Desinfizieren	je Stck.	Betrag/€
Atemschutzgerät		7,65
Atemschutzmaske		5,10

14. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsatz wie z.B.

- Entfernen von Insekten
- Öffnen einer Tür
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

15. Alarmierung

Die Gebühren für missbräuchliche Alarmierungen und Fehlalarmierungen werden nach ausgerückten Fahrzeugen sowie Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

16. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

17. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.